

weiß, daß die Veräußerung unrechtmäßig erfolgt (§ 28 ZGB). Diese Regelung gilt für alle Eigentumsarten und -formen.

Bei Aufhebung eines Mietverhältnisses kann das Gericht auf Antrag des Mieters den Vermieter unter Berücksichtigung aller Umstände verpflichten, dem Mieter die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und des Umzuges sowie die mit dem Umzug verbundenen notwendigen Aufwendungen ganz oder teilweise zu erstatten (§ 122 Abs. 4 ZGB). Ob die Wohnung in sozialistischem oder persönlichem Eigentum steht, ist gleichgültig.\*

Grundsätzlich darf Volkseigentum nicht verpfändet oder belastet werden (§ 20 Abs. 3 Satz 2 ZGB).<sup>8</sup> Aber an volkseigenen Grundstücken kann Bürgern zur Errichtung und persönlichen Nutzung eines Eigenheims oder eines anderen persönlichen Bedürfnissen dienenden Gebäudes ein Nutzungsrecht verliehen werden (§ 287 Abs. 1 ZGB). Im übrigen können Ausnahmen in Rechtsvorschriften festgelegt werden (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ZGB).

(Wegen der Verfügungsgewalt der VEB usw. s. Rz. 13-18 zu Art. 10).

Zwangsvollstreckung gegen das Volkseigentum war stets in jeder Form unzulässig<sup>9</sup>.<sup>9</sup> Auch hier können Ausnahmen in Rechtsvorschriften festgelegt werden (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ZGB).

Dagegen genossen schon seit 1951 Forderungen volkseigener Betriebe im Konkurs Vorrang<sup>10</sup> <sup>11</sup>. Nach §13 Abs. 2 der Verordnung über die Gesamtvollstreckung vom 18. 12. 1975<sup>11</sup>, die an die Stelle der Konkursordnung getreten ist, sind Forderungen der VEB, der staatlichen Einrichtungen sowie andere zum Volkseigentum gehörende Forderungen vor den Forderungen anderer Gläubiger, jedoch nach den Lohn- und Gehaltsforderungen, den Sozialversicherungsbeiträgen, den Forderungen auf Unterhalt, Familienaufwand und Schadensrente sowie Steuern und Abgaben zu befriedigen.

Das genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliche Eigentum wird auf zivilrechtlichem Gebiet in ähnlicher Form geschützt. Verfügungen über das genossenschaftliche Eigentum können nur von den dazu berechtigten genossenschaftlichen Organen vorgenommen werden. Verfügungen durch nicht berechtigte Personen sind unwirksam (so ausdrücklich § 14 Abs. 2 Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften vom 3. 6. 1959<sup>12</sup>). Genossenschaftliche Produktionsmittel sind unpfändbar. Jedoch ist eine Zwangsvollstreckung in die Geldmittel der genossenschaftlichen Fonds zulässig, und zwar wegen solcher Forderungen, die aus den Mitteln dieser Fonds entsprechend ihrer Zweckbestimmung bezahlt werden müssen (§ 14 Abs. 3 a.a.O.). Das OG hielt auch die Aufrechnung gegen Forderungen der Genossenschaft für zulässig<sup>13</sup>.<sup>10</sup>

9 Rundverfügung des Ministeriums der Justiz Nr. 87/50 vom 4. 7. 1950 (Unrecht als System, Teil I, Dokument 187); OG in NJ 1951, S. 562.

10 Verordnung über den Rang volkseigener Forderungen im Konkurse des Schuldners vom 25. 10. 1951 (GBl. S. 955) in der Fassung der Verordnung vom 19. 3. 1953 (GBl. S. 460) in Verbindung mit § 14 der Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifes vom 23. 7. 1953 (GBl. S. 889); dazu § 4 Abs. 2 Verordnung über die Rechte und Pflichten des Verwalters des Vermögens von Eigentümern, die die Deutsche Demokratische Republik ungesetzlich verlassen haben, gegenüber Gläubigern in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 12. 1968 (GBl. 1969 II, S. 1).

11 GBl. 1976 I, S. 5.

12 GBl. I S. 577.

13 NJ 1957, S. 485.